

GASTEDITORIAL:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird transparenter

Dr. ALBERT POSCH, LL.M., ist Präsident des VwGH.

ÖJZ 2026/1

Staatliches Handeln galt in Österreich lange Jahre als besonders intransparent. Verantwortlich gemacht wurde dafür regelmäßig die in der Bundesverfassung verankerte Amtsvorschwiegenheit, die das Erlangen von Auskünften über staatliches Handeln und den Zugang zu staatlichen Informationen besonders erschwert habe. Der Fokus der Kritik lag insb auf der mangelnden Transparenz verwaltungsbehördlichen Handelns, das freilich schon bisher der – ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten – Auskunftspflicht unterlag. Gänzlich ausgenommen von allgemeinen Transparenzregeln war bisher allerdings die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wie auch Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtshof waren der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte lediglich im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung, dann aber als funktionelle Verwaltungsorgane, von der Auskunftspflicht erfasst.

Mit der am 1. 9. 2025 in Kraft getretenen Reform der Informationsfreiheit¹ hat Österreich einen neuen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Transparenzrahmen erhalten, der auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst. Demnach haben der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise „proaktiv“ – also selbstständig und unabhängig von konkreten Anträgen auf Zugang zu Informationen – zu veröffentlichen, soweit und solange taxativ aufgezählte Geheimhaltungsinteressen nicht überwiegen. Vom neuen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Zugang zu Informationen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgesehen vom Bereich der monokratischen Justizverwaltung) allerdings ebenso wenig erfasst wie der Verfassungsgerichtshof und die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die neue Veröffentlichungspflicht macht die österr Verwaltungsgerichtsbarkeit transparenter. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Geschäftsverteilungen, die Tätigkeitsberichte und die Geschäftsordnungen des Verwaltungsgerichtshofs² und der Verwaltungsgerichte von allgemeinem Interesse – weil für einen allgemeinen Personenkreis relevant – sind und somit der neuen Veröffentlichungspflicht unterliegen.³ Dieser Veröffentlichungspflicht kommen bereits alle Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof durch Veröffentlichungen auf ihrer jeweiligen Website nach. Ebenfalls von allgemeinem Interesse können Angaben zur Organisationsstruktur der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sein. Die Genannten sind darüber hinaus verpflichtet, Verträge zu veröffentlichen, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, wobei Verträge über einen Wert von mindestens € 100.000,– gesetzlich jedenfalls als von allgemeinem Interesse definiert sind. Neben den genannten Veröffentlich-

ungspflichten können auch andere Informationen von allgemeinem Interesse und damit zu veröffentlichen sein. Zu denken wäre etwa an Studien und Gutachten, die vom Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht erstellt oder in Auftrag gegeben wurden.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen wurden schon bisher weitgehend veröffentlicht. Zur Sicherstellung der Legitimität von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen kommt deren Veröffentlichung große Relevanz zu. Der Wahrung berechtigter Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten dient dabei regelmäßig die Anonymisierung von veröffentlichten Entscheidungen.⁴ Zum Teil bestanden schon bisher einfachgesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Entscheidungen.⁵ Das neue Informationsfreiheitsregime gibt dieser Veröffentlichungspflicht nun auch eine zusätzliche verfassungsrechtliche Dimension. Als nicht von allgemeinem Interesse und damit nicht veröffentlichtungspflichtig werden bloße Formalbeschlüsse, Entscheidungen ohne besondere rechtliche Bedeutung sowie (Folge-)Entscheidungen in Serienverfahren anzusehen sein.

Elfeinhalb Jahre nach der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die zu einer deutlichen Professionalisierung des Rechtsschutzes im österr Verwaltungsrecht geführt hat, wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Informationsfreiheitsreform also insgesamt transparenter. Diese Öffnung ist freilich kein Selbstzweck. Vielmehr dient Transparenz in der Gerichtsbarkeit allgemein der Sicherstellung ihrer Legitimität und somit auch der „höheren demokratischen Glaubwürdigkeit“⁶ von Gerichten. Transparenz spielt gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine bedeutsame Rolle. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren treten Rechtsschutzsuchende den Verwaltungsbehörden vor unabhängigen Gerichten auf Augenhöhe gegenüber. Transparenz ist ein wesentlicher Faktor, um das Vertrauen in diese Unabhängigkeit weiter zu stärken.

¹ BGBl I 2024/5.

² Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs war schon bisher gem § 19 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 im Bundesgesetzblatt kundzumachen; s aktuell BGBl II 2021/254 idF BGBl II 2025/159.

³ Vgl Posch, Auswirkungen der Informationsfreiheit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Handstanger/Hinterwirth/Lehofer/Müller/Sporrer/Zeleny (Hrsg), FS Thienel (2025) 423 (427f).

⁴ So allgemein für gerichtliche Entscheidungen auch Grabenwarter/Obereder, Informationsfreiheit und Gerichtsbarkeit, in Ennöckl/Hofer/Madner (Hrsg), FS Schulev-Steindl (2024) 169 (173f).

⁵ Vgl Lehofer, Transparenz in der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, ZVG 2025, 124 (125f).

⁶ Schlussanträge des Generalanwalts Bobek v 21. 12. 2016, C-213/15 P, Kommission/Breyer, ECLI:EU:C:2016:994, Rn 96.